

und Oberhofgericht als des Grafen ordentlicher Gerichtsstand in persönlichen und dinglichen Klagen angenommen, und dabey noch besonders versprochen, die Urtheile nirgends anders, als in Chursächsischen Dicasterien einzuholen, und lauter solche Advocaten zuzulassen, die von der Chursächsischen Landesregierung immatriculiert sind.

Sollten 4tens in Reichs- und Kreisfachen Verordnungen dem Grafen unmittelbar zugeschickt werden: so verbindet er sich, solche, ohne des Churfürsten zu Sachsen Vorwissen weder zu publiciren, noch zu erequiren oder zu befolgen; in diesem Falle aber, jedoch bloß in fremden Lehen und Allodien, keinesweges aber in Chursächs. Lehen, in den gräflichen Publicationsumläufen nicht nur die vom Kaiser und Churfürsten zu Sachsen, als kreisausschreibenden Fürsten, sondern auch die vom letztern als Landesherrn ergangenen Verordnungen zu erwähnen.

Der 5te Sphus betrifft das ius armorum belli, foederum, welches nebst den von Ersteren abhängenden Einquartirungs- Werbungs- und Musterungsrecht, auch allen übrigen Theilen und Ausflüssen jener Hoheitsgerechtsame dem Churhause Sachsen ganz allein zustehn und bleiben soll.

Im 6ten Spho verspricht der Graf sich keines Steuerrechts anzumaken und keine Steuern auszusprechen; das Chursächsische Stempelpapier in allen

len